

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 2 UND 2a SOWIE 8 -12 DES BUNDESHAUSESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I SEITE 2256) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BE-
SCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONS-
VORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I SEITE 949)

§ 103 Abs. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN
(LANDESHAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG
VOM 27. JANUAR 1970 (GVNW SEITE 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ
VOM 18. MAI 1982 (GVNW SEITE 248) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BBauG

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG
VOM 1. OKTOBER 1979 (GVNW 1979 SEITE 594).
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE
(BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (RGBl. I SEITE 1757).

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

GRENZEN UND LINIEN
--- PLANGEBIETSGRENZE
--- BAUGRENZE
--- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 1 BBauG
(ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG)

WA	ALLGEMEINES WOHNGEFÜGE gem. § 4 BauNVO	
BAUGERIEB UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
WA I	0,4	0,5
WA II	0,4	0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 2 BBauG

--- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
O OFFENE BAUWEISE
ED NUR EINZEL UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 4 BBauG

NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN NACH § 14 Abs. 1 BauNVO AUSGE-
NOMMEN GARAGEN, STELLPLATZE UND DIE ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKS-
BEZOGENEN SPIELFLÄCHEN SIND AUF DEN NICHTÜBERBAUBAREN GRUND-
STÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 10 BBauG

--- SICHTDREIECK, IST VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70 cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREI ZUHALTEN
GRUNDSÄTZLICH SIND SICHTDREIECKE AUCH AN ALLEN ÜBRIGEN FAHR-
STRASSEN-AUFMUNDUNGEN IM PLANGEBIET FREI ZUHALTEN. DABEI BETRÄGT
DIE SCHENKELLÄNGE GEMESSEN IN DER JEWELIGEN FAHRSPUR DER
BEVORRECHTIGTEN STRASSE 50 m UND IN DER AUFMUNDENDEN STRASSE
MINDESTENS 3 m BIS ZUR STRASSEN- GRENZE DER BEVORRECHTIGTEN
STRASSE

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 11 BBauG

--- ÖFFENTLICHE STRASSEN - UND WEGEFLÄCHEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Ziff. 12 BBauG

--- TRAFGRUNDSTÜCK

GRÜNFLÄCHE gem. § 9 (1) Ziff. 15 BBauG

--- KINDERSPIELPLATZ ÖFFENTLICH

WASSERFLÄCHEN gem. § 9 (1) Ziff. 16 BBauG

--- BACHLAUF (VERROHRT)

PFLANZGEBOT gem. § 9 (1) Ziff. 25a BBauG

--- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (BACHBEGLEITENDES GRÜN)

FESTSETZUNGEN

gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauONW - BAUGESTALTUNG-

ZULÄSSIGE DACHNEIGUNGEN: BEI EINGESCHOSSIGER AUSFÜHRUNG UND 2. GESCHOSS IM DACHRAUM NICHT VORGESCHRIEBEN	ZULÄSSIGE DREMPELHÖHE: MAX. 50 cm *
BEI VOLLER ZWEIFGESCHOSSIGER AUSFÜHRUNG 25° - 35°	NUR AUS KONSTRUKTIVEN GRÜNDEN BIS MAX. 30 cm *
BEI DER ERRICHTUNG VON DOPPEL- HAUSSERN SIND EINHEITLICHE DACHNEIGUNGEN VORGESCHRIEBEN	* DREMPELHÖHEN GEMESSEN AN DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES VON O.K. ROHDECKE BIS O. K. FUSSPFETTE.

DACHAUFBAUTEN

DACHGAUBEN SIND BEI DACHNEIGUNGEN AB 35° ZULÄSSIG.
DER GAUBENABSTAND ZU DEN GIEBELWÄNDEN DARF 3,0 m NICHT
ÜBERSCHREITEN.



ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10000



ERLÄUTERUNGEN

--- FLUGGRENZE
--- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
--- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

--- GEPLANTE BAUKÖRPER

--- VORHANDENE BEBAUUNG
WOHN- GEBÄUDE
NEBEN- GEBÄUDE

--- UMLAUFSTRANKE

HINWEIS

DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES GRENZT IM OSTEN UND SÜDEN AN DEN
LANDWIRTSCHAFTLICH GENÜTZTEN AUSSENBEREICH. ES WERDEN AUF DEN
BENACHBARTEN HOFSTELLEN NIGGEMEIER UND SCHLEPPHORST, DIE NUR
EINEN ABSTAND VON ca. 100 BIS 150 m ZUR GEPLANTEN WOHNBEBAUUNG
HABEN, BIS ZU 100 SAUEN GEHALTEN. ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS
DIE WOHNBEBAUUNG IM GRENZBEREICH DURCH GERUCHS- UND LÄRM-
IMMISSIONEN TEILWEISE BEEINTRÄCHTIGT WERDEN KANN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESHAUSESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER
BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I SEITE 2256) DURCH
BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 09.09.1983 AUFGESETZT WORDEN.
RIETBERG, DEN 09.09.1983
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Deitert
BÜRGERMEISTER
gez. Löher
RATSHERR

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23.11.83 BIS 23.12.83 ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

RIETBERG, DEN 02.01.1984
DER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESHAUSESETZES
AM 29.2.1984 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

RIETBERG, DEN 29.02.1984
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

gez. Deitert
BÜRGERMEISTER
gez. Löher
RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESHAUSESETZES MIT
VERFÜGUNG VOM 17.07.1984 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 17.07.1984
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES § 5 DER VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES VOM
24.11.1982 (GV. NW. 1982, S. 753) AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN
ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH
§ 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND
NORDRHEIN - WESTFALEN - BauONW - IN DER FASSUNG DER BE-
KANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV. NW. 1970 S. 96) SIND MIT
VERFÜGUNG VOM 20.07.84 GEMÄSS § 103 Abs. 1 BauONW GE-
NEHMIGT WORDEN.
RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 20.07.1984
KREIS WIEDENBRÜCK
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE:

GEMÄSS § 12 DES BUNDESHAUSESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG
SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 02.08.1984 ÖRTSÜB-
LICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT
AB 03.08.1984 ÖFFENTLICH AUS.
RIETBERG, DEN 02.08.1984
DER STADTDIREKTOR

gez. Deitert
BÜRGERMEISTER
gez. Löher
RATSHERR
gez. i. V. Pletzenka

STADT RIETBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 248.1
„IM GRÜNEN WINKEL“ M. 1:1000

GEMARKUNG MASTHOLTE FLUR 9

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN
BEIGEFÜGT BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES
GÜTERSLOH - PLANUNGSAMT -
RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 21. JUNI 1983
IM AUFTRAGE:
L. H. A.
LTD KREISBAUDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZU-
STANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACH-
WEIS ÜBEREIN. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTE-
BAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH
EINDEUTIG.
SOEST, DEN
AMT FÜR AGRARORDNUNG
DER DEZERNENT
IM AUFTRAGE: